



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kalkar  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Gerhard Fonck  
Markt 20  
47546 Kalkar

Datum: 15. Juli 2014

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:  
34.01.02.04-02/14  
bei Antwort bitte angeben

Benjamin Hoffmann  
Zimmer: 2010  
Telefon:  
0211 475-2860  
Telefax:  
0211 475-3994  
benjamin.hoffmann@  
brd.nrw.de

## Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 23, 44 LHO  
im Rahmen des Ziel 2-Programms 2007-2013 (EFRE), Förderkenn-  
ziffer: 22060325614**

Projekt: "Breitbandausbau Gewerbepark Kalkar-Kehrum"

Ihr Antrag vom 26.06.2014, Ergänzungen vom 02. u. 03.07.2014

### Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden - ANBest-G
2. EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007 – 2013
3. Vordruck Mittelabruf
4. Vordruck Belegliste
5. Vordruck Erklärung zur Kenntnisnahme subventionserheblicher Tatsachen, Rechtsmittelverzicht
6. Vordruck Datenschutz / Verzeichnis der Begünstigten
7. Vordruck Prüfungsdokumentation
8. Vordruck Zwischenverwendungsnachweis/Verwendungsnachweis

Dienstgebäude:  
Am Bonneshof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED



Sehr geehrte Damen und Herren,

Seite 2 von 9

I.

**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ziel 2-Programms NRW 2007-2013 (EFRE) für die Zeit vom 15.07.2015 bis 31.08.2015 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

**119.960,00 EUR**

(in Worten): einhundertneunzehntausendneunhundertsechzig Euro

Die Zuwendung wird zu einem Anteil von 99.980,00 EUR aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ko)finanziert.

Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der §§ 23, 44 LHO NRW.

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:**

Die Zuwendung wird zweckgebunden zur Durchführung des Projektes: „Breitbandausbau Gewerbegebiet Kalkum-Kehrum“ gemäß Ihrem Antrag vom 26.06.2014 gewährt.

Insbesondere ist Gegenstand des Projektes die Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke der Telekom Deutschland GmbH für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur gemäß Leistungsbeschreibung zum Angebot der Telekom Deutschland GmbH vom 17.01.2014.

**3. Finanzierungsart und -höhe:**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 60 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 199.960,00 EUR als Zuschuss gewährt.

**4. Finanzierung:**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Zur Förderung beantragte Ausgaben	199.960,00 EUR
./. nicht zuwendungsfähige Investitionen:	0,00 EUR
= zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	199.960,00 EUR



### Finanzierungsplan

zuwendungsfähige Gesamtausgaben	199.960,00 EUR
./. anrechenbare Erlöse	0,00 EUR
= zuwendungsfähige unrentierliche Gesamtausgaben	199.960,00 EUR
Eigenmittel	80.000,00 EUR
Drittmittel	0,00 EUR
Zuwendung	119.960,00 EUR
- davon Zuwendung EU/EFRE	99.980,00 EUR
- davon Zuwendung LAND	19.980,00 EUR

Die Zuwendung darf nur für im Durchführungszeitraum geleistete und nur für als zuwendungsfähig aufgeführte Ausgaben (Wirtschaftlichkeitslücke) verwendet werden.

### **5. Bewilligungsrahmen:**

Von der Zuwendung entfallen auf:

	Gesamt in EUR	Anteil EU in EUR	Anteil LAND in EUR
Ausgabeermächtigungen	47.969,60	39.980,00	7.989,60
Verpflichtungsermächtigungen	71.990,40	60.000,00	11.990,40
- davon im HHJ 2015	71.990,40	60.000,00	11.990,40

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde mit ausführlicher Begründung bis spätestens zum 30.10. des jeweiligen Jahres anzuzeigen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung des Bewilligungs- oder Durchführungszeitraumes bzw. eine Mittelverschiebung innerhalb der Auszahlungsjahre.

Sofern eine Mittelverschiebung innerhalb des landesweit zur Verfügung stehenden Gesamtbewilligungsrahmens ausscheidet, kann die bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.



## 6. Auszahlung:

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G und den EU-spezifischen Nebenbestimmungen 2007-2013 ausbezahlt.

Die bewilligte Zuwendung darf danach nur insoweit und erst dann angefordert werden, wenn entsprechende Zahlungen im Rahmen des Zweckbindungszwecks geleistet worden sind (Ausgabenerstattungsverfahren). Dies ist von Ihnen durch Vorlage der Belegliste und der dazugehörigen Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen. Mit der Mittelanforderung sowie dem Verwendungs- und dem Schlussverwendungsnachweis ist zugleich ein Testat eines Rechnungsprüfungsamtes oder eines Wirtschaftsprüfers einzureichen.

Die Mittelanforderungen sind an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten, die Auszahlung erfolgt durch die NRW.BANK.

Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage 5).

## II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieses Bescheides.

1. Die beigefügten Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummern 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 5.4, 6, 9.3.1 und 9.5 finden keine Anwendung.
2. Ergänzend zu den ANBest-G gelten die EU-spezifischen Nebenbestimmungen 2007-2013.
3. Die EU-spezifischen Nebenbestimmungen haben Vorrang, soweit sie über die Anforderungen der Allgemeinen hinausgehen.
4. Bei allen Veröffentlichungen - Broschüren, Flyer, Website, Pressemitteilungen, Vorträge, Konferenzen etc. – ist auf die Fördermittelgeber unter Abbildung ihrer Embleme hinzuweisen.

Bei Investitionsprojekten ist der Einsatz von Fördermitteln unter Nennung der Fördermittelgeber durch das Aufstellen von Hinweisschildern an der Baustelle und durch Anbringen von bleibenden Er-



innerungstafeln im Falle von Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu dokumentieren.

Hiervon unbeschadet findet bei Maßnahmen, die aus Mittel der der Europäischen Union gefördert werden, Ziffer 3 der EU-spezifischen Nebenbestimmungen Anwendung.

5. Zu Nr. 7.1 ANBest-G:

*Zwischennachweis*

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in Form eines einfachen Verwendungsnachweises zu führen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie aus einem Sachbericht. Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet.

*Verwendungsnachweis*

Das für den Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin zuständige Rechnungsprüfungsamt bzw. der bestellte Wirtschaftsprüfer hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel und die ordnungsgemäße und dem Förderzweck entsprechende Mittelverwendung zu bestätigen.

Die Zuwendung darf anteilig zu den förderfähigen Investitionsausgaben ganz oder teilweise nur angefordert werden, wenn durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege (jeweils im Original) nachgewiesen wird, dass der Mittelabruf nur tatsächlich im Rahmen der geförderten Investitionsmaßnahme getätigte Ausgaben betrifft.

Für das geförderte Projekt ist ein Projektkonto zu führen, über das alle Zahlungsströme, die das Projekt betreffen, abzuwickeln sind. Eingräumte Skonti sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen.

Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Bei jedem Mittelabruf sind die Unterlagen, die im Formular „Mittelabruf“ aufgelistet sind, vorzulegen.

Die Mittelanforderungen sowie die Teil- und Schlussverwendungsnachweise sind durch ein Rechnungsprüfungsamt oder einen Wirt-



schaftsprüfer vor zu prüfen. Dabei sind neben dem Prüfergebnis auch der Prüfstandard sowie die Prüftiefe zu dokumentieren. Bei einer nur stichprobenhaften Prüfung sind Umfang und Methode der Stichprobenziehung anzugeben.

6. Zu Nr. 7.3 ANBest-G

*Sachbericht*

In dem Sachbericht ist zu dokumentieren, inwieweit der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin den beantragten Projektzweck erreicht hat. Hierzu gehören insbesondere

- eine Beschreibung des Projektverlaufes,
- der Stand der Umsetzung der bewilligten Tätigkeiten/Arbeiten der geförderten Einrichtung,
- Erreichung von im Zuwendungsantrag vorgegeben Projektzielen und Messgrößen sowie
- eine Auflistung der Nutzer einschließlich ihrer Tätigkeit und ihrer Unternehmensgröße.

Ein weiterer Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten jeweils 5 und 10 Jahre nach Ablauf des Durchführungszeitraumes sowie mit dem Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

*Abschließender Verwendungsnachweis*

Drei Monate nach Ablauf der fünfzehn jährigen Zweckbindungsfrist ist ein abschließender Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden geförderten Bauabschnitten eines Gesamtprojektes beginnt die Frist zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises mit dem Ablauf der Zweckbindungsfrist des zuletzt geförderten Bauabschnittes.

7. Das Projekt ist in der Zeit vom **15.07.2014 bis 30.06.2015** durchzuführen (Durchführungszeitraum).
8. Dieser Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn Sie die von Ihnen bei Antragstellung erteilte „Einwilligungserklärung zur automatisierten Förderdatenerhebung“ oder ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten widerrufen.



9. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn Sie die Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen i.S.d. § 264 StGB gemäß der beigefügten Anlage bestätigt haben und der Bescheid bestandskräftig geworden ist.
10. Alle Originalbelege und sonstige relevante Unterlagen müssen von Ihnen mindestens bis zum 31.12.2022 aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung von Belegen in elektronischer Form ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde möglich, wenn das genutzte System den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme entspricht und vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt ist.
11. Der Netzbetreiber muss zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen möglichst umfassenden Zugang zur aktiven und passiven Infrastruktur auf Vorleistungsebene gewähren und die Möglichkeit einer tatsächlichen und vollständigen physischen Entbündelung bieten. Der Zugang auf Vorleistungsebene ist für mindestens 7 Jahre zu gewährleisten.
12. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den üblichen Preisbildungsverfahren der Bundesnetzagentur und auf Benchmarks, d. h. auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten des Landes bzw. der Union gelten, wobei die dem Netzbetreiber gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen sind.

### **III. Hinweise**

1. Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Dies gilt auch für die im Zuwendungsbescheid genannten Fristen.
2. Sofern sich die Projektabwicklung verzögert und deshalb der für das jeweilige Kalenderjahr vorgesehene Zuwendungsteilbetrag nicht in voller Höhe benötigt wird oder das Projekt bis zum Ende des Durchführungszeitraums nicht abgeschlossen werden kann, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich, jedoch bitte spätestens 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bzw. des Durchführungszeitraums mitzuteilen. Die Gründe für die Verzögerung sind detailliert darzulegen.



3. Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist in Ausnahmefällen möglich, wenn ein begründeter Antrag rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bzw. des Bewilligungszeitraumes gestellt wird.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf - 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39 - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07. November 2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

#### Hinweis

*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).*

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*





*Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.*

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.*

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(Ernst)